

Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald (2. Fassung)

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23, 24 und § 43 sowie §§ 8a i. V. m. 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594).

1. Grundsätze zur Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist vor Aufnahme eines Kindes beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Jugendamt, Sachgebiet Kita schriftlich zu beantragen. Sie ist höchstens auf fünf Jahre befristet.

Eine Erlaubnis für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Person sich durch ihre Persönlichkeit, durch Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Grundlage für eine Entscheidung über die Anzahl der Kinder, die in einer Kindertagespflegestelle betreut werden können, bilden die nachstehenden Anforderungen an Qualifikation und die vorhandenen Rahmenbedingungen. Leben Kinder mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung in der Kindertagespflegestelle, ist dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Anzahl der Tagespflegekinder zu berücksichtigen.

2. Grundlagen für die Erteilung der Erlaubnis

2.1 Fachliche Qualifikation

Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 2 KiföG M-V über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (lt. DJI-Curriculum) erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Personen, die keine pädagogische Grundausbildung oder entsprechende vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Qualifizierung nachweisen, erhalten keine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 2 KiföG M-V.

Kinder mit Behinderungen können in der Regel in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, wenn die Tagespflegeperson eine entsprechende sonderpädagogische Zusatzausbildung nachweist.

Jährlich sind 25 Stunden (Unterrichtseinheiten) Fortbildung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen. Die Fachberatung/Fachaufsicht

kann dabei Schwerpunkte vorgeben. Grundsätzlich sind pädagogische, entwicklungspsychologische und rechtliche Inhalte zu 85 % zu belegen. Darin enthalten sein müssen die Fortbildungen (alle 2 Jahre) zum Kinderschutz und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Tagespflegeperson einen Erste-Hilfe-Kurs mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder absolvieren. Dieser Kurs ist alle zwei Jahre zu aktualisieren, zusätzlich zu den gesetzlich jährlich vorgeschriebenen 25 Stunden Fort- und Weiterbildung.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

Über die persönliche Geeignetheit der Tagespflegeperson entscheidet die Fachaufsicht des Jugendamtes im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis. Grundvoraussetzung ist die Volljährigkeit und in der Regel ein Abschluss der Mittleren Reife sowie ein Berufsabschluss.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden darüber hinaus die folgenden Kriterien gezählt:

Grundhaltung

- wertschätzende Einstellung/Haltung zum Kind,
- hohe Motivation, Bereitschaft und Sicherstellung einer längerfristigen bedarfsorientierten Betreuungsaufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Forderungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Sicherung einer pädagogisch-erzieherischen Arbeit entsprechend des Alters der betreuten Kinder,
- positive Haltung zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes,
- Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung und Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII i. V. m. § 9 a KiföG M-V im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eigenschaften und Fähigkeiten

- physische und psychische Belastbarkeit (Nachweis ärztliche Bescheinigung s. Punkt 4.1),
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs),
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung von Bedürfnissen der Kinder – diese zu erkennen und zu beachten,
- Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familienformen, Lebens- und Erziehungsauffassungen,
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- kommunikative Fähigkeiten, Dialogbereitschaft, kooperative Kompetenz,

- konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten im Rahmen des Datenschutzes auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus

Fachinteresse

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, Literaturstudium,
- fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und –besonderheiten,
- Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen),
- Kooperation mit Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und Grundschule,
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, den Beratungs- und Frühförderstellen,
- Nutzung der elektronischen Daten- und Informationsübermittlung und Anwendung des Kita-Portals

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Bei der räumlichen Gestaltung sind in Anlehnung an die „Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ folgende Rahmenbedingungen zu gewährleisten:

- ausreichende Spiel- und Aktionsfläche, aber auch Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs (3,5 m² freie Bodenfläche pro Kind),
- altersgerechte Schlafmöglichkeiten, wie Kinderbetten, Liegen, Schlafmatten oder Nester,
- funktions- und kindgerechte sichere Wasch- und Wickelgelegenheiten,
- altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Spielmaterial und Mobiliar,
- Bedingungen für eine gesundheitsbewusste Ernährung,
- sichere Ausstattung (Steckdosensicherung, Treppensicherung, Öfen- und Kaminsicherung, Herdsicherung),
- Beachtung und Anwendung der „Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ (Herausgeber Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, Juni 2015),
- atmosphärisch offen, freundlich und funktional,
- entwicklungs- und gesundheitsfördernde Bedingungen im Freien, bei Vorhandensein von eigenen Außenanlagen sind kindgerechte Spiel- und Aktionsflächen einzurichten, bei Nichtvorhandensein ist eine unmittelbare Nähe zu öffentlichen Spielplätzen erforderlich,
- stehende oder fließende Gewässer auf den für die Kindertagespflege genutzten Grundstücken dürfen für Kinder nicht zugänglich sein,
- Tiere sind so zu halten, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht, Kampfhunde sind grundsätzlich nicht erlaubt,

3. Großtagespflegestellen

Der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen entspricht nicht dem individuellen Charakter der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Er ist im Einzelfall auf Antrag beim Jugendamt für maximal 2 Tagespflegepersonen möglich.

Jede Tagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages die von ihr zu betreuenden Kinder. Eine Einteilung von Diensten im Sinne von Arbeitszeiten ist nicht zulässig.

Jede Tagespflegeperson hält einen eigenen Raum für die zu betreuenden Kinder vor. Sanitärraum, Garderobe und Küche können gemeinsam genutzt werden.

4. Eignungsfeststellung

4.1 Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulabschlusszeugnis, Nachweis Berufsabschluss
- Vorlegen einer pädagogischen Konzeption,
- ärztliche Bescheinigung über die Geeignetheit zur Ausübung der Tätigkeit (Hausarzt),
- erweiterte Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebende Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Votum des Vermieters (wenn nicht Eigentümer),
- Nachweis einer erforderlichen Qualifikation (siehe Punkt 2.1),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Lehrganges („Erste Hilfe am Kind“),
- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V.

4.2 Ungeeignetheit

Ungeeignet für die Tätigkeit als Tagespflegeperson sind Personen:

- in deren Familie die Bereitschaft zur körperlichen und psychischen Gewalt vorhanden ist, deren Weltanschauung und gesellschaftspolitischen Werte nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind, die mangelnde Sensibilität und Zuwendung im Umgang mit Kindern und anderen Menschen zeigen,
- die die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse verweigern,
- mit einer Eintrag im Führungszeugnis – rechtskräftige Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 bis 236 des StGB (§ 72 a SGB VIII),

- in deren Familien Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch bekannt sind,
- die eine Kooperation mit den Personensorgeberechtigten verweigern,
- die eine Kooperation mit dem Jugendamt (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen) verweigern,
- die nicht die jährlichen Fort- und Weiterbildungen nach dem KiföG M-V nachweisen,
- die behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) trotz Aufforderung nicht beseitigen,
- die in den Räumen der Kindertagespflege bzw. während der Anwesenheit der Kinder rauchen,
- über die dem Jugendamt Anhaltspunkte bekannt sind, die der Erziehung, Förderung und Betreuung der Tagespflegekinder entgegenstehen,
- bei denen eine psychische Erkrankung, eine schwere körperliche Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt,
- die bewusst nicht zutreffende Aussagen gegenüber dem Mitarbeiter des Jugendamtes im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung tätigen,
- deren Glaubenszugehörigkeit und deren Ausübung des Glaubens pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern trifft.

4.3 Ungeeignete Rahmenbedingungen

Zu den ungeeigneten Rahmenbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson zählen:

- psychische Erkrankungen, schwere körperliche Erkrankungen oder Suchterkrankungen von Familienmitgliedern bzw. im Haushalt lebende Personen, insofern die Tagespflege dadurch beeinträchtigt wird.

5. Meldepflichten

Meldepflichtig sind:

- Änderungen der räumlichen Gegebenheiten,
- akute familiäre Belastungssituationen (z. B. schwere Erkrankungen, Trennung, Todesfall),
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie,
- Unfälle der Tagespflegekinder und eigene Unfälle,
- inhaltliche Änderung der Konzeption,
- inhaltliche Änderung im Betreuungsvertrag,
- Nebentätigkeiten der Tagespflegepersonen,
- Unterbrechung der Tätigkeit,
- Beendigung der Tagespflege Tätigkeit.

6. Finanzierung

Grundsätzlich wird die Kindertagespflege gemeinsam vom Land, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern finanziert. Das Land und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich jeweils mit Festbeträgen an der Finanzierung und die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und die Eltern tragen den restlichen Finanzierungsbedarf. Die Kosten werden jährlich neu festgesetzt (§ 17 KiföG M-V).

6.1 Grundsätze zur Kostenbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald beteiligt sich an den Kosten der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, wenn:

1. der Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 2 KiföG M-V durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt wurde,
2. zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, der alle die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte enthält.

Die Ausreichung der Landes- und Kreismittel erfolgt monatlich auf Antrag. Dieser ist bis zum 15. des Vormonats beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Jugendamt, Sachgebiet Kindertagesförderung einzureichen.

Meldungen über das Ausscheiden sowie Änderungen im Betreuungsbedarf sind nach Kenntnisnahme unverzüglich schriftlich beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Jugendamt, Sachgebiet Kindertagesförderung anzuzeigen.

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Die finanzierten laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege richten sich nach § 23 SGB VIII und § 17 ff KiföG M-V.

Der Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung monatlich pro Kind, abhängig von der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang auf Antrag gewährt.


Die laufenden Geldleistungen umfassen Sachaufwendungen in Höhe von 80,00 € pro Kind und Förderleistungen gemäß der S 3 Stufe 3 des Sozial- und Erziehungsdienstes des TVöD (Stand 01.03.2016).

Zusätzlich erhält jede Tagespflegeperson monatlich für nachgewiesene Aufwendungen die Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), die sich an der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert.

Weiterhin gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Tagespflegepersonen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Diese Aufwendungen werden ab Antragstellung gewährt. Zum Abzug kommen Leistungen anderer Leistungsträger.

Die Richtlinie tritt zum **01.03.2017** in Kraft.



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Greifswald, *12.06.2017*